

# Abrechnung des Beitrages für den Tagesmütter-/Tagesväterdienst 2023

Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8, in geltender Fassung  
Beschluss der Landesregierung vom 30.07.2019, Nr. 666, in geltender Fassung

Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Familienagentur  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen (BZ)

E-Mail: [familienagentur@provinz.bz.it](mailto:familienagentur@provinz.bz.it)  
PEC: [familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it](mailto:familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it)

## Der/Die Unterfertigte

Familienname  Vorname

Geburtsort  Provinz   Staat

Geburtsdatum           Telefon

Steuernummer

Gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft

mit Sitz in:

PLZ       Ort  Provinz

Straße/Platz  Nr.  Staat

Telefon

PEC  E-Mail

MwSt.                      StNr.

IBAN lautend auf die Körperschaft

Bezugsperson:

Familienname  Vorname

Telefon  E-Mail

Alle Mitteilungen, die die vorliegende Abrechnung betreffen, sollen in folgender Sprache erfolgen:

deutsch

italienisch

### ersucht

um Auszahlung des Beitragssaldos betreffend den gewährten Beitrag von Euro

Genehmigungsdekret Nr./Jahr  /  unser Zeichen  /SC

(siehe Mitteilungsschreiben bezüglich Gewährung des Beitrages)

### erklärt

laut Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, dass:

1. die abgerechneten Stunden den Kriterien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 666/2019 entsprechen;
2. die der Abrechnung beigelegten Jahresberichte jenen entsprechen, die den Gemeinden übermittelt wurden;
3. die abgerechneten Stunden den Wohnsitzgemeinden der Kinder, die für die Finanzierung zuständig sind, korrekt angerechnet worden sind. Hat das Kind keinen Wohnsitz in Südtirol, ist die Gemeinde zuständig, in der es seinen ständigen Aufenthalt hat;
4. die abgerechneten Stunden die zulässige Höchststundenzahl mit Tarif in Bezug auf den im Jahr 2023 besuchten Zeitraum des Kindes nicht überschreiten;
5. die abgerechneten Stunden nicht für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensmonat noch nicht vollendet hatten, erbracht worden sind;
6. die abgerechneten Stunden nicht Kinder betreffen, die bereits den Kindergarten besuchten;
7. die abgerechneten Stunden nicht für Kinder erbracht worden sind, die bereits das vierte Lebensjahr vollendet hatten, außer es handelt sich um einen Ausnahmefall im Sinne des Art. 13 des LG 8/2013;
8. die Trägerkörperschaft sich an die Anweisungen der zuständigen Gemeinde bezüglich eventueller Anwendung der Tarifierhöhung laut Artikel 9 Absatz 8 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 666/2019 gehalten hat und er/sie sich dessen bewusst ist, dass falls nach Auszahlung des Beitragssaldos eine nicht in Rechnung gestellte Tarifierhöhung zu Lasten der Nutzer festgestellt wird, die Trägerkörperschaft gegenüber der Gemeinde haftet;
9. die Kosten und Einnahmen des erbrachten Dienstes jene sind, die in der entsprechenden Anlage der Abrechnung erklärt werden;
10. die **Mehrwertsteuer** (MwSt) hinsichtlich der den Beitrag betreffenden Ausgaben:
  - zur Gänze absetzbar ist
  - teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist
  - nicht absetzbar ist;
11. der gemäß L.G. vom 17.05.2013, Nr. 8 gewährte Beitrag hinsichtlich der **Vorsteuereinbehaltspflicht von 4%** (gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600) wie folgt einzustufen ist<sup>(1)</sup>:

## Nicht gewerbliche Organisationen

- Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; **(vorsteuereinbehaltspflichtig; im Falle von Finanzierungs-quoten seitens der E.U. ist diese Quote nicht der Vorsteuer unterworfen)**
- Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben;<sup>(2)</sup> **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen);<sup>(3)</sup> **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung  befreit;<sup>(5)</sup> **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

## Unternehmen und gewerbliche Organisationen

- Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit;<sup>(4)</sup> **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; **(vorsteuereinbehaltspflichtig** Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86)
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 33 des D.P.R. 917/86 fällt; **(vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 33 des D.P.R. 917/86 fällt; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**
- Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung  befreit;<sup>(5)</sup> **(nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)**

<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>(2)</sup> Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86).

<sup>(3)</sup> Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97

<sup>(4)</sup> d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt

<sup>(5)</sup> Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

12. die angeführte E-Mail-Adresse bzw. zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Institution für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt;

**und legt folgende Unterlagen bei,  
die wesentlicher Bestandteil des Antrages um Auszahlung bilden:**

1. Excel Datei „Anlage 666\_2023“, nicht in pdf umwandeln;
2. Jahresberichte, die den Herkunftsgemeinden der betreuten Kinder übermittelt worden sind (Anlage „Jahresbericht\_2023“), nicht in pdf umwandeln;
3. zusammenfassende Auflistung der Kosten und Einnahmen des Dienstes für das Jahr 2023 und Aufstellung der Berechnung des abgerechneten Stundensatzes, samt der angeforderten statistischen Daten (Anlage „Übersichtstabelle\_2023“).

Die begünstigte Körperschaft, im Bewusstsein der vorgesehenen Strafen, erklärt der **Veröffentlichungspflicht** gemäß Artikel 1 Absatz 125 und folgende des Gesetzes Nr. 124/2017 in folgender Weise nachgekommen zu sein:

- Veröffentlichung auf der Webseite (link angeben );
- Veröffentlichung auf der Webseite der eigenen Berufsverbände (link angeben );
- Veröffentlichung als Anhang zum Jahresabschluss.

Der/die Unterfertigte ist darüber informiert, dass **unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben** im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2 bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können.

Im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung, ist das für die Auszahlung zuständige Landesamt angehalten, **Stichprobenkontrollen** im Ausmaß von mindestens 6% der ausgezahlten Beiträge durchzuführen.

## Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

**Verantwortlich für die Datenverarbeitung:** Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it) PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person die Direktorin der Familienagentur an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero per le politiche della famiglia, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

**Datenübermittlungen:** Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 2220 ZBG.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

--

(Unterschrift samt beigelegter Kopie des gültigen Ausweises oder digitale Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreters/in)

**Kontaktperson in der Familienagentur:**  
Roberta Bovo                      Tel. 0471 418371

E-Mail: [roberta.bovo@provinz.bz.it](mailto:roberta.bovo@provinz.bz.it)